



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntag] in der Stärke eines halben Bogens] Neustadt o/s., den 21. September. [Pränumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Instruktion

für die Gemeindefschreiber in den utraquistischen Landgemeinden, vom 30. August 1861.

Da die Stellung der Gemeindefschreiber in den Landgemeinden unseres Verwaltungs-Bezirktes mit Rücksicht auf den Uebelstand, daß ein Theil der Dorfgerichts-Mitglieder der deutschen Sprache nicht mächtig, auch wohl des Lesens und Schreibens unkundig ist, eine besondere Bedeutung hat, die Nothwendigkeit einer mehr geregelten Gemeinde-Verwaltung in den ländlichen Communen sich aber als unabweislich herausgestellt hat, so haben wir die nachfolgende Instruktion erlassen, welche fortan für die Anstellung und Beaufsichtigung, sowie für die Geschäftsverrichtungen und die Besoldung der Gemeindefschreiber zum Anhalte dienen soll:

Abchnitt I.

Ueber die persönlichen Erfordernisse, die Anstellung, Verpflichtung, Beaufsichtigung und Entlassung der Gemeindefschreiber.

§ 1. Der Gemeindefschreiber soll, bei völliger Unbescholtenheit und zurückgelegtem 24sten Lebensjahre, ein selbstständiger, geachteter, mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens vertrauter Mann sein und die Fähigkeit besitzen, einen schriftlichen Bericht in deutscher Sprache abzufassen.

In der Regel muß der Gemeindefschreiber in der betreffenden Gemeinde oder in deren nächster Nähe seinen Wohnsitz haben und nur ausnahmsweise darf nachgegeben werden, daß derselbe über $\frac{1}{2}$ Meile von der betreffenden Ortschaft entfernt ist. —

§ 2. Der Gemeindefschreiber wird, sofern nicht eine andere Local-Observanz hergebracht ist, als ein Unterbeamter des Ortsgerichts auf Grund des § 159 Tit. 6 Th. II. des N. L. R. von der Gemeinde erwählt und auf den Bericht des Polizei-Verwalters vom Landrath bestätigt.

Die Anstellung darf in der Regel nur auf Widerruf geschehen und finden alsdann wegen der Entlassung die Bestimmungen des § 83 des Disciplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 Anwendung (conf. § 41 des Ministerial-Rescripts vom 29. October 1855).

Zur Uebernahme dieses Amtes Seitens eines Schullehrers ist die Genehmigung des Superintendenten, beziehungsweise Kreis-Schulen-Inspectors, erforderlich. Soll jedoch die Verwaltung des fraglichen Amtes einem Lehrer an Orten übertragen werden, welche nicht zu seinem Schulbezirke gehören, so hat der Landrath hierzu, nach vorheriger Anhörung des Superintendenten oder Schul-Inspectors, unsere Genehmigung einzuholen.

Die Uebertragung der Gemeindefschreiberei an landrathliche Bureaubeamte ist unstatthaft.

§ 3. Der Gemeindefschreiber wird auf Treue gegen Seine Majestät den König, Gehorsam gegen seine Vorgesetzten, auf Erfüllung seiner amtlichen Verpflichtungen und Beobachtung des Aukengeheimnisses verpflichtet.

Ist der Gemeindefschreiber zugleich Schreiber des Dorfgerichts, so wird derselbe gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 5. November 1833 (Gesetz-Samml. S. 291) vereidet, entgegengesetzten Falles durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Diese Verpflichtung erfolgt durch den Landrath.

§ 4. Soll, was zur Vermeidung von Collisionen im Interesse der Verwaltung wie des Gemeindefschreibers am Wünschenswerthesten bleibt, letzterer zugleich die Functionen des Gerichtschreibers, wie dieselben im § 6 der Instruktion für die Dorfgerichte vom 26. April 1842 (Beilage zum Amtsblatt vom 3. Mai 1842) angegeben sind, übernehmen, so macht der Landrath davon der zuständigen Gerichtsbehörde sogleich Mittheilung und requirirt die-